

- TEXTFASSUNG -

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien

Die Gemeinde Schönwalde-Glien erlässt auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66), in Verbindung mit dem Brandenburgischen Straßengesetz – BbgStrG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26.05.2004 (GVBl. I S. 240, 241), gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.10.2004 folgende Straßenreinigungssatzung;
geändert mit Beschluss-Nr. 219/2006 - 1. Änderungssatzung vom 19.10.2006;
geändert mit Beschluss-Nr. 222/2007 - 2. Änderungssatzung vom 25.10.2007:

§ 1 Gegenstand der Reinigung

- (1) Die Gemeinde Schönwalde-Glien reinigt die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen, soweit die Reinigung nicht nach § 2 übertragen wird.
- (2) Eine geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der zusammenhängend bebaut ist oder bebaut werden kann.
- (3) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze, insbesondere:
 - a) Fahrbahnen einschließlich Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel,
 - b) Rad- und Gehwege,
 - c) Rinnsteine,
 - d) Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - e) Einflussöffnungen der Entwässerungsanlagen,
 - f) Böschungen und Stützmauern,
 - g) Hydranten
- (4) Gehwege sind die Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. (z.B. Gehsteige, Treppenanlagen, Verbindungswege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette).

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird den Eigentümern der angrenzenden bzw. erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.
- (2) Besteht für das angrenzende bzw. erschlossene Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des SachenRBerG natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.
- (3) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (4) Grundstück im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung ist der räumlich abgrenzbare Teil der Geländeoberfläche, der im Grundbuch unter einer laufenden Bestandsverzeichnisnummer aufgeführt ist.

Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn die Nutzung des Grundstücks durch die Straße oder durch die Zuwegung, die eine private sein kann, ermöglicht wird.

(5) Art und Umfang der übertragenen Reinigungsverpflichtung ergeben sich aus den Regelungen in § 3 dieser Satzung.

§ 3 Art und Umfang der übertragenen Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst das Säubern der Straße, die Schneeberäumung von Geh- und Radwegen und Gehwegsverbindungen sowie von Hydranten, ovalen Hydrantenkappen und den dazugehörigen runden Schieberkappen, die Streuung und Enteisung von Geh- und Radwegen und Gehwegsverbindungen bei Glätte sowie die Enteisung von Hydranten, ovalen Hydrantenkappen und den dazugehörigen runden Schieberkappen.

(2) Zum Säubern der befestigten und unbefestigten Straßen gehören insbesondere die Beseitigung von Kehricht, Schlamm, Laub und sonstigen Unrat jeder Art.

(3) Die Geh- und Radwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (i. d. R. in einer Breite von 1,50 m) von Schnee freizuhalten. Soweit auf unausgebauten Straßen (Sand, Schotter, Recycling) keine Gehwege vorhanden sind, ist ein ca. 1,50 m breiter Streifen der öffentlichen Verkehrsflächen entlang der Grundstücke freizuhalten. Soweit ausgebaute Mischverkehrsflächen (Verkehrsflächen, die im Sinne einer Mehrzwecknutzung der Fläche rechtlich und tatsächlich gleichermaßen dem Fußgänger- wie auch dem Fahrzeugverkehr zur Verfügung stehen) vorhanden sind, ist ein ca. 1,50 m breiter Streifen der öffentlichen ausgebauten Mischverkehrsfläche entlang der Grundstücke freizuhalten. Die Beräumung hat so zu erfolgen, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und auf den Gehwegen nicht eingeschränkt sowie der Abfluss von Oberflächenrestwasser nicht beeinträchtigt wird.

(4) Bei Glätte sind die Geh- und Radwege und Gehwegsverbindungen zu streuen. Gestreut werden darf nur mit abstumpfenden Stoffen. Die Verwendung von Salz, ätzenden oder sonstigen auftauend wirkenden Stoffen ist untersagt. Dieses Verbot besteht nicht bei besonderen klimatischen Ausnahmefällen wie Eisregen, in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Wirkung zu erzielen ist. Baumscheiben und begrünte Flächen müssen auch in diesen Ausnahmefällen von Salz und anderen auftauend wirkenden Stoffen befreit bleiben.

(5) Werktags (außer samstags) in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie samstags von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr und sonntags von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr sind Geh- und Radwege und Gehwegsverbindungen unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu räumen bzw. zu streuen, so dass deren Benutzung nicht erschwert wird. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags (außer samstags) bis 07.00 Uhr, samstags bis 08.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Die gestreuten Flächen müssen in ihrer Längsrichtung entlang der befahrbaren Straße so gestreut werden, dass eine durchgehend benutzbare Gehbahn entlang des Straßenkörpers entsteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch die Satzung auferlegte Reinigungsverpflichtung verletzt oder Ge- bzw. Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 € bis höchstens 500,00 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der ehemaligen Gemeinden Pausin vom 11.07.1996, Paaren im Glien vom 23.10.1996, Wansdorf vom 25.06.1996 und Schönwalde vom 25.02.2003 außer Kraft.

Straßenverzeichnis der Gemeinde Schönwalde-Glien

Ortsteil Grünefeld

Straße

Am Kindergarten
Am Spring
Am Wald
Am Wiesengrund
Bäckerweg
Grünefelder Dorfstr. (ehem. Dorfstr., an der Landesstr. nur den Gehweg)
Kienberger Str. (ehem. Kienberger Weg)
Paarener Str. (nur Gehweg)
Staffelder Weg
Tietzower Weg
Ziethener Weg
Zum Leegefild (ehem. Dorfstr.)
Zur Kiesgrube

Ortsteil Paaren im Glien

Straße

Am Friedhof
Am Schmiedeweg
Am Stägehaus
Bäckerstege
Chaussee (nur Gehweg)
Gartenstr.
Hauptstr.
Kienberger Weg
Kirschallee
Perwenitzer Weg

Ortsteil Pausin

Straße

Am Anger (ehem. Dorfstr.)
Am Krämerwald
An der Eichheide
Bahndamm
Birkenweg
Brieselanger Str.
Chausseestr. (nur Gehweg)
Eichenweg
Eichholzweg (ehem. Perwenitzer Weg)
Eichstädter Weg
Gartenweg
Hasenwinkel (ehem. Kiefernweg)
Krugweg
Mühlenweg
Siedlungsgasse
Waldstr.
Wansdorfer Weg

Ortsteil Perwenitz

Straße

Alte Nauener Chaussee
Am alten Bahndamm (ehem. Waldstr.)
Am Eichholz
Am Triftberg
An der Feuerwache (ehem. Gartenweg)
Duettchens Höh' (ehem. Pausiner Weg)
Im Glien
Judenweg
Märkische Str.
Paarener Chaussee (Flächen der Landesstr. ausgenommen)
Perwenitzer Dorfstr. (ehem. Dorfstr.; Flächen der Landesstr.
ausgenommen)
Reckinweg
Steege
Turmstr.
Weg zum Sportplatz
Ziegeleiweg

Ortsteile Schönwalde-Dorf und Schönwalde-Siedlung

Straße

Ackerstr.
Ahornallee
Akazienallee
Alemannenweg
Alte Gartenstr. (ehem. Gartenstr.)
Alter Wansdorfer Weg (ehem. Wansdorfer Weg)
Am Bahnhof
Am Gut
Amselsteig
Am Südhang
Am Waldrand (ehem. Birkenweg)
Beethovenstr.
Bernauer Str.
Birkenallee
Bötzower Landstr. (Flächen der Landesstr. ausgenommen)
Bötzower Str.
Borussenweg
Brandenburgische Str.
Buchenallee
Bussardsteig
Burgunderweg
Cheruskerweg
Cimbernring
Damsbrücker Str.
Dorfstr.
Drosselsteig
Eichenallee
Erlenallee
Eschenallee
Falkenhagener Weg
Falkenseer Str. (nur der als Gehweg genutzte Streifen außerhalb der Fahrbahn)

Falkensteig
Fasanensteig
Finkensteig
Fliegersiedlung
Fontanestr.
Frankenweg
Friesenweg
Germanenweg
Gimpelsteig
Goethestr.
Gotenweg
Großer Ring
Habichtsteig
Hänflingsteig
Havelländische Str.
Hebbelstr.
Heinestr.
Ikarusweg
Kastanienallee
Keltenweg
Kiebitzsteig
Kiefernallee
Kleibersteig
Kleiststr.
Kurmärkische Str.
Kurt-Tucholsky-Str.
Lärchenallee
Langobardenweg
Lilienthalweg
Lindenallee
Lorenz-Jacob-Str.
Luchweg
Meisensteig
Mozartstr.
Nachtigallensteig
Nauener Str.
Nordmärkische Str.
Normannenweg
Obotritenweg
Pappelallee
Pausiner Str.
Perwenitzer Str.
Richard-Dehmel-Str.
Richard-Wagner-Str.
Rotkehlchensteig
Rüsternallee
Sachsenweg
Schillerstr.
Schleuse
Schulallee
Schwalbensteig
Sebastian-Bach-Str.
Stieglitzsteig
Strandallee
Tannenallee
Thüringer Weg
Ulmenallee
Veltener Str.

Wachtelsteig
Waldkauzsteig
Wiesenweg
Willibald-Alexis-Str.
Zaunkönigsteig
Zeisigsteig
Zeppelinweg
Am Silberberg
An den Bauernhörsten

Ortsteil Wansdorf

Straße

Ahornweg
Am Rosengarten
Bahnstr.
Berliner Winkel
Fichtenweg
Fußweg in den Hufen
Grabenweg
Kiefernweg
Kirschweg
Mittelstr.
Pausiner Weg
Robinienallee (ehem. Eichenallee)
Rotdornallee
Schmiedeweg
Schulwinkel
Schwarzer Weg
Wansdorfer Dorfstr. (nur Gehweg, Radweg)